

Begutachtungsentwurf (Stand: 25.05.2016)

## **Gesetz über eine Änderung des Kanalisationsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Kanalisationsgesetz, LGBl.Nr. 5/1989, in der Fassung LGBl.Nr. 58/1993, Nr. 4/2001, Nr. 58/2001, Nr. 72/2012 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 1 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „hygienischen, technischen und wirtschaftlichen“, wird nach dem Wort „Anforderungen“ die Wortfolge „der Hygiene, der Gesundheit, der Sicherheit und des Umweltschutzes“ eingefügt und folgender Satz angefügt:*

*„Die zur Erfüllung dieser Anforderungen einzusetzenden finanziellen Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zum erzielbaren Erfolg stehen.“*

*2. Im § 2 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „Außen- und“ und wird die Wortfolge „gemessen 1,80 m über dem Fußboden“ durch die Wortfolge „jedoch ohne die Außenwände“ ersetzt.*

*3. Im § 4 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „hygienisch einwandfreie, unschädliche und belästigungsfreie“ durch die Wortfolge „den Anforderungen des § 1 Abs. 1 entsprechende“ ersetzt.*

*4. Im § 4 Abs. 3 lit. a wird die Wortfolge „hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien“ durch die Wortfolge „den Anforderungen des § 1 Abs. 1 entsprechenden“ ersetzt.*

*5. Im § 5 Abs. 7 wird das Wort „Ein“ durch das Wort „Eine“ ersetzt.*

*6. Im § 5 Abs. 9 wird vor dem bisherigen Text folgender Satz eingefügt:*

*„Erfolgte der Anschluss ohne die Vorlage von Plänen gemäß Abs. 2 oder weichen die errichteten Abwasseranlagen von den gemäß Abs. 2 vorgelegten Plänen ab, hat der Anschlussnehmer auf schriftliches Verlangen der Behörde innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist Pläne über die errichteten Abwasseranlagen vorzulegen, sofern nicht ohnehin nach Abs. 4 vorzugehen ist.“*

*7. Im § 5 Abs. 9 wird die Wortfolge „Der Anschlussnehmer hat“ durch die Wortfolge „Weiters hat der Anschlussnehmer“ ersetzt.*

*8. Im § 9 Abs. 1 wird das Wort „Anschlusspflichtigen“ durch das Wort „Anschlussnehmer“ ersetzt, entfällt die Wortfolge „nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften,“ und wird die Wortfolge „Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern“ durch die Wortfolge „Anforderungen des § 1 Abs. 1“ ersetzt.*

*9. Im § 10 Abs. 1 wird nach dem Wort „Untersuchungen“ die Wortfolge „des Anschlusskanales und“ eingefügt, entfällt die Wortfolge „auf Kosten des Anschlusspflichtigen“ und werden folgende Sätze angefügt:*

*„Auf schriftliches Verlangen der Behörde hat der Anschlussnehmer die Kosten der notwendigen Untersuchungen zu ersetzen, sofern die Untersuchungen ergeben haben, dass er einer ihn treffenden Verpflichtung betreffend die Einleitung der Abwässer nicht nachgekommen ist. Kommt eine Einigung über den Kostenersatz nicht zustande, kann die Behörde innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Untersuchungen den Kostenersatz mit Bescheid vorschreiben.“*

10. Im § 13 Abs. 4 wird nach dem Wort „erfolgt“ die Wortfolge „ , und für Grundstücke innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanales, die nicht als Baufläche oder als bebaubares Sondergebiet gewidmet sind und auf denen bereits der Anschlusspflicht gemäß § 3 Abs. 3 unterliegende Bauwerke oder befestigte Flächen bestehen“ eingefügt, entfällt die Wortfolge „unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 bis 3“ und wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Dabei gelten die Abs. 1 bis 3 sinngemäß mit der Maßgabe, dass für Grundstücke, die nicht als Baufläche oder als bebaubares Sondergebiet gewidmet sind, als Obergrenze für die Bewertungseinheit abweichend von Abs. 2 letzter Satz die Hälfte der bebauten bzw. befestigten Fläche (m<sup>2</sup>) gilt.“

11. Im § 14 Abs. 2 lit. a wird die Zahl „27“ durch die Zahl „29“ ersetzt.

12. Im § 14 Abs. 6 wird die Wortfolge „bei einem Gebäude“ durch die Wortfolge „aufgrund der besonderen Art der Verwendung eines Gebäudes“ ersetzt.

13. Im § 19 wird vor dem Wort „Benützung“ die Wortfolge „Bereitstellung und die“ eingefügt.

14. Im § 20 Abs. 1 wird nach dem Wort „ist“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „vorbehaltlich der Grundgebühr nach Abs. 7 lit. a,“ eingefügt.

15. Im § 20 Abs. 3 wird der Ausdruck „lit. a“ durch den Ausdruck „lit. b“ ersetzt.

16. Im § 20 Abs. 5 wird nach dem Wort „Wasserverbrauch“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „vorbehaltlich einer Pauschalierung nach Abs. 7 lit. b,“ eingefügt.

17. Im § 20 Abs. 7 wird folgende lit. a eingefügt und werden die bisherigen lit. a und b als lit. b und c bezeichnet:

„a) für die Bereitstellung der Abwasserbeseitigungsanlage eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr vorgeschrieben wird, die auf den einzelnen Gebührenpflichtigen im Verhältnis zu den bei den Gebührenpflichtigen üblicherweise anfallenden Schmutzwassermengen aufzuteilen ist; es kann auch bestimmt werden, dass durch die Grundgebühr die ihrer Höhe entsprechende Schmutzwassermenge bereits abgegolten und bei der Berechnung der verbrauchsabhängigen Kanalbenützungsgeld nicht mehr heranzuziehen ist; in Summe darf die Grundgebühr höchstens 25 v.H. des gesamten zu erwartenden Aufkommens an Kanalbenützungsgeldern in der Gemeinde betragen,“

18. Im nunmehrigen § 20 Abs. 7 lit. b wird vor dem Wort „Kanalbenützungsgeldern“ das Wort „verbrauchsabhängigen“ eingefügt und nach der Wortfolge „pauschaliert werden,“ wird die Wortfolge „sofern geeignete Geräte zur Messung des Wasserverbrauches fehlen,“ angefügt.

19. Im nunmehrigen § 20 Abs. 7 lit. c wird vor dem Wort „Kanalbenützungsgeldern“ das Wort „verbrauchsabhängigen“ eingefügt.

20. Im § 22 Abs. 1 lit. b wird nach dem Wort „Errichtung“ die Wortfolge „und die Erneuerung“ eingefügt.

21. Der § 22 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) die Tilgung der Errichtungs- und Erneuerungskosten der Abwasserbeseitigungsanlage unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauer“

22. Im § 22 Abs. 2 wird das Wort „Errichtungskosten“ durch die Wortfolge „Errichtungs- und Erneuerungskosten“ ersetzt.

23. Im § 22 Abs. 2 lit. a wird nach dem Wort „Errichtung“ die Wortfolge „und die Erneuerung“ eingefügt.

24. Im § 22 entfällt der Abs. 3; der bisherige Abs. 4 wird als Abs. 3 bezeichnet.

25. Im § 25 Abs. 1 lit. d wird nach dem Ausdruck „§ 5 Abs. 2“ der Ausdruck „und 9“ eingefügt.

26. Im § 28 entfällt der Abs. 6; die bisherigen Abs. 7 und 8 werden als Abs. 6 und 7 bezeichnet.

27. Dem § 30 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Gesetz über eine Änderung des Kanalisationsgesetzes, LGBl.Nr. XX/2016, tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft. Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit diesem Gesetz in Kraft treten.“

28. *Der § 31 entfällt.*